

Gemeinde	Landeshauptstadt Dresden	
Wahlkreis	Wk 46	Wahlbezirk <input type="text"/>

➔ Diese Niederschrift ist zum Abschluss von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. ➔

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

1. Wahlvorstand

Zur **Landtagswahl** waren vom Wahlvorstand erschienen:

Familiename, Vorname	Funktion
1. <input type="text"/>	als Wahlvorsteher*
2. <input type="text"/>	als stellvertretender Wahlvorsteher
3. <input type="text"/>	als Schriftführer
4. <input type="text"/>	als stellvertretender Schriftführer
5. <input type="text"/>	als Beisitzer
6. <input type="text"/>	als Beisitzer
7. <input type="text"/>	als Beisitzer
8. <input type="text"/>	als Beisitzer
9. <input type="text"/>	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familiename, Vorname	Uhrzeit
1. <input type="text"/>	<input type="text"/>
2. <input type="text"/>	<input type="text"/>

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Familiename, Vorname	Aufgabe
1. <input type="text"/>	<input type="text"/>
2. <input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Wahlhandlung

2.1. Verpflichtung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Später Erschienene wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

* Aus Vereinfachungsgründen wird auf geschlechterdifferenzierende Formulierungen verzichtet.

2.2. Vorbereitung der Wahlräume und Wahlurnen

Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass

- am oder im Eingang des Wahlgebäudes Hinweise auf den Wahlbezirk und ein Abdruck der Wahlbekanntmachung oder ein Auszug davon, sowie ein Stimmzettel als Muster angebracht war,
- Wahlkabinen/Tische mit Sichtblenden eingerichtet waren, die vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden konnten,
Anzahl:
- der Wähler in der Wahlkabine seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnte,
- amtliche Stimmzettel für die Landtagswahl 2024 in genügender Zahl vorhanden waren,
- Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung im Wahlraum auslagen,
- eine ordnungsgemäße Wahlurne vorhanden und diese leer war.
- Der Wahlvorsteher verschloss anschließend die Wahlurne und verwahrte den Schlüssel. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet. Die Wahlurne wurde an den Tisch des Wahlvorstandes gestellt, der von allen Seiten zugänglich war.

Die Ausstattung des Wahlvorstandes entsprach § 44 der Landeswahlordnung.

2.3. Beginn der Stimmabgabe

Uhrzeit der Beginn der Stimmabgabe	<input type="text"/>	Uhr
------------------------------------	----------------------	-----

2.4. Berichtigung des Wählerverzeichnisses / Ungültigkeit von Wahlscheinen

- Ein Verzeichnis ungültiger Wahlscheine wurde mit den Wahlunterlagen übergeben.
- Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind:
(Vor- und Familienname, Wahlschein-Nr.)

Vor Beginn der Stimmabgabe:

- Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen. Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor.
- Der Wahlvorstand wurde über nachträglich erteilte Wahlscheine informiert. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis, indem er bei den Wahlberechtigten, denen nachträglich ein Wahlschein erteilt worden war, den Vermerk „W“ eintrug. Er berichtigte dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses (linke Spalte) und bescheinigte dies.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorstand erhielt die Mitteilung, dass noch am Wahltag Wahlscheine ausgegeben wurden. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis, indem er bei den Wahlberechtigten, denen nachträglich ein Wahlschein erteilt worden war, den Vermerk „W“ eintrug. Er berichtigte dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses (rechte Spalte) und bescheinigte dies.

2.5. Besondere Vorfälle während der Stimmabgabe

waren **nicht** zu verzeichnen.

waren zu verzeichnen.

Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und des § 49 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nummer bis beigefügt sind.

2.6. Schluss der Wahlhandlung

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Ab diesem Zeitpunkt wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden.

Personen, die nach Ablauf der Wahlzeit eintrafen, wurde der Zutritt zur Stimmabgabe verwehrt. Nachdem der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Uhrzeit der Wahlschließung durch den Wahlvorsteher (Ende der Stimmabgabe)	<input type="text"/>	Uhr
---	----------------------	-----

Vom Tisch des Wahlvorstandes wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1. Leitung der Ergebnisfeststellung: Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter Leitung des Wahlvorstehers/stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen. Die Wahlurne wurde geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich davon, dass die Wahlurne leer war.

3.2. Zählung der Wähler

Zunächst wurden die Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ermittelt. Sodann wurden die entnommenen Stimmzettel entfaltet und gezählt. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den gesetzlichen Vorschriften.

Anzahl Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis	X	<input type="text"/>
Anzahl eingenommene (gültige) Wahlscheine	B1	<input type="text"/>
Summe Stimmabgabevermerke und eingenommene Wahlscheine	X + B1	<input type="text"/>
Anzahl Stimmzettel	B	<input type="text"/>

Die Anzahl der eingenommenen Wahlscheine [B1] und die Anzahl der Stimmzettel [B] übertrug der Schriftführer in den Abschnitt 4 dieser Niederschrift.

Die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke [X] und der eingenommenen Wahlscheine [B1] stimmt mit der Anzahl der Stimmzettel [B] überein. $[X] + [B1] = [B]$

Die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke [X] und der eingenommenen Wahlscheine [B1] stimmt **nicht** mit der Anzahl der Stimmzettel [B] überein. $[X] + [B1] \neq [B]$

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Die Anzahl der Stimmzettel [B] und der eingenommenen Wahlscheine [B1] wurde in **Abschnitt 4** eingetragen

3.3. Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten [A1] und [A2] in **Abschnitt 4** dieser Niederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen (siehe Nr. 2.4 dieser Niederschrift) aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat, wurde die berichtigte Zahl eingetragen.

3.4. Ablauf der Ergebnisermittlung

3.4.1. Stapelbildung

Mehrere Beisitzer bildeten unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:	
Für ein leichteres Auszählen ist es von Vorteil, die Stimmzettel in Bündeln zu je 20 Stück zu stapeln.	
a)	mehrere Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren,
b)	einen gemeinsamen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen <ul style="list-style-type: none"> • die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Parteien abgegeben worden waren, ODER • nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
c)	einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln
d)	einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war. → Der Stapel wurde ausgesondert und von einem dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2. Zwischensummenbildung I - Zählung der Stapel a) und c)

Die Beisitzer übergaben die Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt.

Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die hierzu vom Beisitzer, welche sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten:

Zwischensummenbildung I (ZS I)

die Zahl der gültigen Direktstimmen (Stapel a)	= Zeilen [D1..Dxx] in Spalte [ZS I]
die Zahl der gültigen Listenstimmen (Stapel a)	= Zeilen [F1..Fxx] in Spalte [ZS I]
sowie	
die Zahl der ungültigen Direktstimmen (Stapel c)	= Zeilen [C] in Spalte [ZS I]
die Zahl der ungültigen Listenstimmen (Stapel c)	= Zeilen [E] in Spalte [ZS I]

Die ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I in den genannten Zeilen in **Abschn. 4** eingetragen.

3.4.3. Zwischensummenbildung II – Sortierung und Zählung des Stapels b)

Sodann wurde dem Wahlvorsteher der nach b) gebildete Stapel übergeben. Der Stapel befand sich unter Aufsicht eines Beisitzers.

3.4.3.1. Zählung der Listenstimmen

Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war.

Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten:

Zwischensummenbildung II (ZS II) – Listenstimmen

die Zahl der gültigen Listenstimmen (Stapel b) sowie	= Zeilen [F1..Fxx] in Spalte [ZS II]
die Zahl der ungültigen Listenstimmen (Stapel b)	= Zeilen [E] in Spalte [ZS II]

Die ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II in den genannten Zeilen in **Abschn. 4** eingetragen.

3.4.3.2. Zählung der Direktstimmen

Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend Pkt. 3.4.3.1 verfahren und folgende Zahlen ermittelt:

Zwischensummenbildung II (ZS II) – Direktstimmen

die Zahl der gültigen Direktstimmen (Stapel b) sowie	= Zeilen [D1..Dxx] in Spalte [ZS II]
die Zahl der ungültigen Direktstimmen (Stapel b)	= Zeilen [C] in Spalte [ZS II]

Die ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II in den genannten Zeilen in **Abschn. 4** eingetragen.

Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die Beisitzer den betreffenden Stapel erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4. Zwischensummenbildung III - Beschlussfassung über bzw. Zählung des Stapels d)

Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war.

Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern (Beschlusetikett).

Die ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen III in den genannten Zeilen in **Abschn. 4** eingetragen.

Der Schriftführer addierte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie die Zwischensummen der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

4. Wahlergebnis
4.1. Ergebnistabelle

Kennbuchstabe	Landeshauptstadt Dresden	Wahlkreis	Wk 46	Wahlbezirk	
A1	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“				
A2	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“				
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte				
B	Wähler (Stimmzettel) insgesamt (siehe Nr. 3.2)				
B1	davon Wähler mit Wahlschein (siehe Nr. 3.2)				
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen)		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
		Stapel c)	Stapel b)	Stapel d)	ZS I + ZS II + ZS III
C	ungültige Direktstimmen				
von den gültigen Direktstimmen entfielen auf den Bewerber...		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
		Stapel a)	Stapel b)	Stapel d)	ZS I + ZS II + ZS III
D1	Hitzig, Felix				
D2	Rentzsch, Matthias				
D3	Grimm, Philipp Martin				
D4	Mosler, Yvonne				
D5	Peger, Michael Lukas				
D6	Zoch, Dominik				
D7	Nitzsche, Torsten				
D11	Hultsch, Roland Wolfgang				
D17	Schneese, Hans-Jörg				
D20	Zastrow, Holger				
D	gültige Direktstimmen insgesamt				

Sofern der Wahlvorsteher **Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine** vorgenommen hat (siehe Nr. 2.4) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei [A1] + [A2] einzutragen.

Die Gesamtanzahl der gültigen Direktstimmen [D] + die Gesamtanzahl der ungültigen Direktstimmen [C] muss gleich der Anzahl der Wähler [B] sein.

$$\rightarrow [B] = [C] + [D]$$

Die Gesamtanzahl der gültigen Listenstimmen [F] + die Gesamtanzahl der ungültigen Listenstimmen [E] muss gleich der Anzahl der Wähler [B] sein.

$$\rightarrow [B] = [E] + [F]$$

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Listenstimmen)		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
		Stapel c)	Stapel b)	Stapel d)	ZS I + ZS II + ZS III
E	ungültige Listenstimmen				
	von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Liste der ...	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
		Stapel a)	Stapel b)	Stapel d)	ZS I + ZS II + ZS III
F1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)				
F2	Alternative für Deutschland (AfD)				
F3	DIE LINKE (DIE LINKE)				
F4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)				
F5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)				
F6	Freie Demokratische Partei (FDP)				
F7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)				
F8	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)				
F9	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)				
F10	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)				
F11	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)				
F12	Aktion Partei für Tierschutz (TIERSCHUTZ hier!)				
F13	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)				
F14	Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)				
F15	BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)				
F16	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)				
F17	FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)				
F18	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)				
F19	WerteUnion (WU)				
F	gültige Listenstimmen gesamt				

4.2. Sammlung der Wahlunterlagen

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Stimmzettel (**Stapel d**), über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1. Besondere Vorkommnisse während der Ergebnisermittlung und -feststellung

waren **nicht** zu verzeichnen.

waren zu verzeichnen.

Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nummer bis beigefügt sind.

5.2. Wiederholungszählung

Vor der Unterzeichnung der Niederschrift wurde von Mitgliedern des Wahlvorstandes

keine erneute Zählung beantragt **oder**

eine erneute Zählung beantragt.

Nr.	Familienname, Vorname	Gründe

Die Zählung der Stimmzettel wurde wiederholt. Dabei wurde das in Abschnitt 4 dieser Niederschrift enthaltene Wahlergebnis:

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt **oder**

berichtigt. (Berichtigungen sind deutlich zu kennzeichnen)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Schnellmeldung

Das Wahlergebnis wurde in den Vordruck Schnellmeldung übertragen. Der Wahlvorsteher übermittelte die Schnellmeldung sofort telefonisch unter **(0351) 488 1111**.

5.4. Abschluss der Niederschrift

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder Stellvertreter, anwesend.

Es wird versichert, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Öffentlichkeit gewahrt worden ist.

5.5. Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben.

Unterschrift Wahlvorsteher
Unterschrift stellvertretender Wahlvorsteher
Unterschrift Schriftführer
Unterschrift stellvertretender Schriftführer

Unterschrift der weiteren Beisitzer:

Dresden, 1. September 2024

Folgende Mitglieder des Wahlvorstandes verweigerten die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift:

Nr.	Familienname, Vorname	Gründe

6. Verpacken der Wahlunterlagen

Nach dem Schluss der Wahlhandlung wurden die Wahlunterlagen gebündelt, verpackt und in den **Wahlkoffer** gelegt:

1. TU 1 – Wahlunterlagenumschlag:

- Niederschrift incl. Anlagen;
- Schnellmeldung;
- bedenkliche Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat;
- ein Paket mit den bedenklichen Stimmzetteln mit Beschlussfassung;
- verschlossene Wahlbriefe, die nicht mehr weitergeleitet werden konnten.

2. Stimmzettel, die nicht der Niederschrift als Anlage beigefügt sind, wurden sortiert, gebündelt und **im Wahlkoffer** verpackt:

- mehrere Pakete mit den nach Direktstimmen geordneten gültigen Stimmzetteln;
- mehrere Pakete mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, nach Liste (Partei) geordnet;
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln;
- ein Paket mit den eingenommenen unbedenklichen Wahlscheinen;

7. Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden wurden der Wahlkoffer und der Wahlurnenschlüssel übergeben.

Der Wahlvorsteher:

Unterschrift

Vom Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden wurde diese Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Datum, Uhrzeit:

1. September 2024

Uhr

Beauftragter der Landeshauptstadt Dresden

Unterschrift

Achtung! Es ist sicherzustellen, dass diese Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Muster